

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder (Mittagsversorgungssatzung)

§ 1 Allgemeines

Für Kinder, die eine Kindertagesstätte oder Grundschule in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder besuchen, wird an den Öffnungstagen der Kindertagesstätten und an den Schultagen, ausgenommen an Sonnabenden, ein warmes Mittagessen bereitgestellt.

§ 2 Organisation, Durchführung

Die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Mittagessenversorgung nach § 1 kann auch von der Stadt Schwedt/Oder an Dritte übertragen werden. Die Verantwortung der Stadt für die Essensversorgung der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten und Grundschulen bleibt davon unberührt.

§ 3 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig und damit Gebührenschildner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind an der Mittagsverpflegung teilnimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Mittagessenversorgung. Bei Kindern, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist diese mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung verbunden.
- (2) Die monatliche Gesamtgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist jeweils zum Ende des Folgemonats fällig. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht, wenn die Gebührenpflichtigen ihrer Zahlungsverpflichtung nach § 2 Satz 1 gegenüber dem Dritten nicht nachkommen.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsversorgung von Kindern, die eine Kindertagesstätte der Stadt Schwedt/Oder besuchen, wird in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt. Dies ist aktuell 1,86 Euro pro Portion.
- (4) Für Schüler/-innen, welche, ohne Hortkinder zu sein, an der Schulspeisung teilnehmen, wird die Mittagsmahlzeit in Höhe des in der jeweils gültigen Fassung des Dienstleistungsvertrages zur Versorgung mit Gemeinschaftsverpflegung Anlage 4 (Preisblatt), zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2022, vertraglich festgelegten Preises pro Portion angeboten.
Bei Schüler/-innen, die keine Leistungen im Rahmen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, ermäßigt sich dieser Betrag auf 1,86 Euro pro Portion.

[§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten]

Originalsatzung vom 7. Dezember 2018

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 6. Dezember 2018, Vorlage-Nr. 413/18, Beschluss-Nr. 337/20/18, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 22. Dezember 2018

1. Änderung vom 12. September 2019

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 5. September 2019, Nr. BV/015/19, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 28. September 2019

2. Änderung vom 6. April 2022

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 30. März 2022, Nr. BV/306/22, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 27. April 2022

Anlage - Preisblatt

Konzessionsvertrag zur Versorgung mit Gemeinschaftsverpflegung
in Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Schwedt/ Oder

Preise ab 01.08.2019

	Netto	MwSt.	Brutto	Elternanteil
Mittag/ ZM Krippe	2,68 €	19%	3,19 €	1,63 €
Mitta/ZM Kita	2,78 €	19%	3,31 €	1,63 €
Frühstück	1,04 €	19%	1,24 €	
Vesper	1,04 €	19%	1,24 €	
Mittag Hort	2,63 €	19%	3,13 €	1,63 €
Mittag GS	2,90 €	19%	3,45 €	1,63 €

Mittagessen Gäste/ Pädagogen amtlicher Sachbezugswert

Preise ab 01.01.2022

	Netto	MwSt.	Brutto	Elternanteil
Mittag/ ZM Krippe	3,03 €	19%	3,61 €	1,63 €
Mitta/ZM Kita	3,15 €	19%	3,75 €	1,63 €
Frühstück	1,18 €	19%	1,40 €	
Vesper	1,18 €	19%	1,40 €	
Mittag Hort	2,97 €	19%	3,54 €	1,63 €
Mittag GS	3,29 €	19%	3,91 €	1,63 €

Mittagessen Gäste/ Pädagogen amtlicher Sachbezugswert